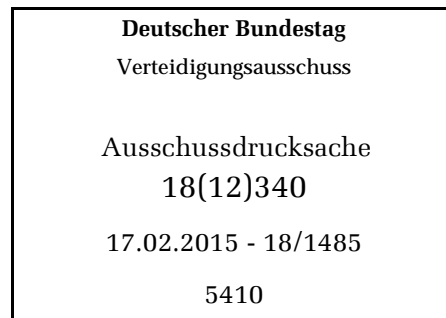




Hauß & Nießalla Rechtsanwälte · Postfach 20 04 11 · 47019 Duisburg

An den Verteidigungsausschuss des  
Deutschen Bundestages  
Herrn MdB Hans-Peter Bartels  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



**Jörn Hauß**  
Rechtsanwalt  
**Fachanwalt für Familienrecht**

**Lars Nießalla**  
Rechtsanwalt  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**

**Prof. Dr. Gabriele Janlewing**  
Rechtsanwältin  
**Fachanwältin für Insolvenzrecht**  
**Fachanwältin für Familienrecht**

**Moritz Härdle**  
Rechtsanwalt  
im Anstellungsverhältnis

**Öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses am Montag, d.  
23.2.2015 - BwAttraktStG**

**Hier: Kurzstellungnahme zu Art 10 Nr. 8 BwAttraktStG-E**

Bearbeiter:  
**Rechtsanwalt Hauß**

Datum:  
**17.02.2015 H/H**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied des Familienrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins erlaube ich mir, Ihnen folgende kurze Stellungnahme zu dem von mir zu fokussierenden Teil des Gesetzentwurfs zu übersenden.

**1. § 55 c Abs. 1 S. 3 SVG – Aussetzung der versorgungsausgleichsbedingten Versorgungskürzung:**

Die vorgesehene Aussetzung einer versorgungsausgleichsbedingten Kürzung der Versorgungsleistungen an Soldaten, die wegen Überschreitens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, ist aus versorgungsausgleichsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sondern zu begrüßen.

- a. Die Regelung beseitigt eine systemwidrige Besserstellung des Versorgungsträgers durch den Versorgungsausgleich im Scheidungsfall. Dieser hat nämlich die Verpflichtung zur Erbrin-



gung der vollen Pensionsleistung für den Soldaten ab Erreichen der für ihn geltenden spezifischen Altersgrenze übernommen. Durch eine Ehescheidung wird nach der derzeit geltenden Rechtslage der Versorgungsträger für die Zeit zwischen dem Erreichen der besonderen Altersgrenze und der Regelaltersgrenze in Höhe des Ausgleichswert für den geschiedenen Gatten von der Versorgungsleistung befreit, weil für die ausgleichsberechtigte Person (wenn für sie nicht ebenfalls eine besondere Altersgrenze gilt) Versorgungsleistungen erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze zu leisten sind.

- b. Die zeitliche Grenze der Aussetzung der Kürzung bis (maximal) zur Vollendung des 62. Lebensjahres ist aus der Logik eines Versorgungssystems nicht begründbar. Logisch wäre es, die Kürzung längstens bis zur Regelaltersgrenze in der Beamtenversorgung auszusetzen und frühestens mit der Erbringung von Versorgungsleistungen aus dem Ausgleichswert an die ausgleichsberechtigte Person die Kürzung der Versorgung vorzunehmen.
- c. Da die Regelung als nur die Soldatenversorgung betreffende Regelung im Soldatenversorgungsgesetz vorgesehen ist, bestehen insoweit unter verfassungsrechtlichen Aspekten keine Befürchtungen, dass sich andere Berufsgruppen mit besonderen Altersgrenzen unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten auf die Regelung berufen könnten.

## 2. § 55 c Abs. 1 S. 4 SVG – Beendigung der Aussetzung der Kürzung:

Die vorgesehene Regelung beendet die Aussetzung der Kürzung ‚sobald‘ Leistungen aus dem Ausgleichswert an die ausgleichsberechtigte Person erbracht werden oder der Soldat Leistungen aus einem ihm im Versorgungsausgleich übertragenen Anrecht bezieht.

- a. Diese Regelung ist nicht zu beanstanden, wenn Leistungen aus dem Ausgleichswert an die ausgleichsberechtigte Person erbracht werden, sei es die Regelaltersversorgung oder Leistungen als Folge der Invalidität der ausgleichsberechtigten Person. In diesem Fall realisiert sich das durch den Versorgungsausgleich für den Versorgungsträger begründete Risiko, so dass die Versorgungsleistung an den ausgleichspflichtigen Gatten entsprechend zu kürzen ist.
- b. Bezieht aber der im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtige Soldat Leistungen aus einem ihm übertragenen Anrecht ist das vollständige Ende der Aussetzung der Kürzung weder versorgungsausgleichsrechtlich noch sozialpolitisch geboten und mit dem gesetzgeberischen Ziel nicht zu vereinbaren. Diese mangelnde Logik dieses Automatismus mag folgender Fall verdeutlichen:

Ein Berufsunteroffizier wird mit Vollendung des 55. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig wird er geschieden. Der Ausgleichswert seiner Versorgung betrage 1.000 €. Seine Ehefrau überträgt an ihn aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anrecht in Höhe eines Rentenwerts von 300 € und im Wege der internen Teilung ein betriebliches Anrecht in Höhe von 100 €, dessen Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht wird.



Es ist wenig einleuchtend, dass die Zahlung von 100 € aus der betrieblichen Versorgung dazu führen soll, dass die volle Leistung der 1.000 € entfällt. Zwar bestünde in diesem Fall die Möglichkeit, über § 35 VersAusglG die Aussetzung der Kürzung zu beantragen. Da das Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung aber nur eine Versorgung in Höhe von 300 € gewähren würde, bliebe der Verlust von 600 € nicht zu korrigieren.

Diese gesetzliche Regelung wird letztendlich dazu führen, dass geschiedene Soldatinnen und Soldaten Leistungen aus einer ihnen im Versorgungsausgleich übertragenen oder zu ihren Gunsten begründeten Versorgung nicht beantragen werden, um den vorzeitigen Verlust der Aussetzung der Kürzung nach § 55 c SVG nicht zu riskieren, wenn deren Leistungen vor Vollendung des 62. Lebensjahres erbracht werden können. Da Versorgungsleistungen aus privaten und betrieblichen Altersversorgungen in der Regel nur auf Antrag geleistet werden, hätte der Träger der Soldatenversorgung auch keine Handhabe gegen die Unterlassung der Antragstellung vorzugehen.

Für den Versorgungsbezieher selbst ist die Konsequenz der Leistungsbeantragung auch wegen der komplizierten Rechtslage zu § 35 VersAusglG nur schwer zu überblicken, weswegen es häufig zu Fehlentscheidungen kommen wird. Dies gilt umso mehr, als es für die Betroffenen nach Durchführung des Versorgungsausgleichs meist unmöglich ist, die Höhe der zu zahlenden Versorgungsleistungen zu kalkulieren, sofern diese nicht als Rentenwert ausgegeben werden.

**Gesetzestechisch wäre es daher sinnvoll § 55 c Abs. 1 S. 4 wie folgt zu ändern:**

***<sup>4</sup>Satz 3 ist nicht anzuwenden, sobald Leistungen aus dem nach Abs. 1 durch das Familiengericht übertragenen Anrecht an die ausgleichsberechtigte Person gewährt werden. <sup>5</sup>Soweit dem Versorgungsbezieher Leistungen aus einem ihm im Versorgungsausgleich übertragenen Anrecht vor Erreichen der Altersgrenze nach S. 1 gewährt werden, wird die Kürzung der Versorgungsleistung aufgehoben.***

### **3. Einbeziehung der Bezieher einer Dienstunfähigkeitsversorgung in die Regelung des § 55 c SVG**

Wenig nachvollziehbar ist, dass die Bezieher einer Dienstunfähigkeitsversorgung nicht in den Kreis der durch die Aussetzung der versorgungsausgleichsbedingten Versorgungskürzung begünstigten Personen aufgenommen worden sind.

Der sozialpolitische Bedarf bezüglich dieser Personen ist dringend. Fällt das zur Dienstunfähigkeit führende Ereignis in die Ehezeit, wird nach der gesetzlichen Konstruktion des



Versorgungsausgleichs die gesamte Zurechnungszeit der Ehezeit zugeschlagen. Dies hat zur Folge, dass meist die gesamte Versorgung ehezeitlich ist und daher hälftig auszugleichen ist. Nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (8 UF 77/13, FamRZ 2014, 1463) kann hier zwar nach § 27 VersAusglG eine Verminderung des Ehezeitanteils erfolgen, die Rechtsprechung hat dazu indessen noch keine einheitliche Linie gefunden, das Verfahren ist beim BGH als Rechtsbeschwerde anhängig (Aktenzeichen XII ZB 252/14).

Wenn unter Ziff. 1.a. bereits dargestellt worden ist, dass der Versorgungsträger durch den Versorgungsausgleich profitiert, weil er von einem bestehenden und übernommenen Risiko befreit wird, gilt dies noch mehr für die Invaliditätsfälle. Das Dienstunfähigkeitsrisiko hat sich bereits realisiert. Durch die Kürzung der laufenden Invaliditätsversorgung um den Ausgleichswert wird diese in der Regel halbiert, ohne dass der Versorgungsträger adäquate Leistungen an die ausgleichsberechtigte Person zu erbringen hätte.

In diesen Fällen versagt in der Regel auch die Korrektur über § 35 VersAusglG. Zwar kann der Ausfall der Leistungen aus einem dem Soldaten übertragenen Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung kompensiert werden. Nur ganz selten erreichen diese Anrechte indessen die Höhe des Ausgleichswerts der Versorgung. Aus im Versorgungsausgleich übertragenen betrieblichen Altersversorgungen wird in der Regel überhaupt keine Invaliditätsrente an ausgleichsberechtigte Personen geleistet.

**Es verwundert deswegen, dass der Gesetzgeber sich dieses m.E. gerade für die Bundeswehr drängenden Problems nicht angenommen hat. Die in § 55 c Abs. 1 SVG gefundene Lösung für besondere Altersgrenzen sollte daher auch auf die Versorgungen erweitert werden, die wegen Dienstunfähigkeit gewährt werden.**

Jörn Hauß

Rechtsanwalt